



Walther Steuerberatung GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Thomas Walther
Steuerberater
Geschäftsführer

Myriam Kurth
Steuerberaterin
Geschäftsführerin

Wie wenden Sie als Arbeitgeber die steuerlichen Regeln für Betriebsveranstaltungen richtig an?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

in deutschen Unternehmen wird gerne gefeiert: Weihnachtsfeiern, Sommerfeste und Jubiläen sind willkommene Anlässe, einander auch einmal zwanglos und abseits des stressigen Arbeitsalltags zu begegnen. Für Sie als Arbeitgeber sind Betriebsveranstaltungen außerdem eine gute Möglichkeit, den Mitarbeitern gegenüber Ihre Wertschätzung auszudrücken und den Teamgeist zu fördern.

Auch der Staat fördert betriebliche Feiern. Werden bestimmte Regeln beachtet, können sämtliche Kosten der Veranstaltungen als Betriebsausgaben abgezogen werden. Man könnte sagen: Sie feiern und das Finanzamt zahlt. Wie jede steuerliche Vergünstigung haben aber auch diese Regeln ihre Tücken. So gilt lediglich ein Freibetrag von 110 € pro Arbeitnehmer und Veranstaltung, außerdem kann nur der Aufwand für zwei Veranstaltungen im Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Für die Ermittlung der Kosten gibt es ebenfalls klare Regelungen.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** bietet Ihnen einen Überblick darüber, was Sie bei Betriebsveranstaltungen beachten müssen, damit es kein Fest für das Finanzamt wird. Wir wünschen frohes Feiern und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie wenden Sie als Arbeitgeber die steuerlichen Regeln für Betriebsveranstaltungen richtig an?

So feiern Sie mit vollem Betriebsausgabenabzug!



Eine Betriebsveranstaltung ist begünstigt, wenn...

- es sich um eine Veranstaltung auf **betrieblicher Ebene** handelt,
- die einen **gesellschaftlichen oder geselligen Charakter** aufweist und
- durch das **Unternehmen oder Unternehmensteile** initiiert worden ist (Arbeitgeber, Personalrat oder Betriebsrat).



Keine begünstigte Betriebsveranstaltung liegt vor bei...

- Unternehmenspräsentationen oder Infoveranstaltungen (auch im informellen Rahmen),
- Arbeitsessen (z.B. aus Anlass einer Besprechung) oder
- reinen Konzert- oder Theaterbesuchen ohne geselliges Beisammensein davor oder danach.

Grundsätze der steuerlichen Begünstigung:

Jede Zuwendung an Arbeitnehmer ist zunächst Arbeitslohn. Aber:

- Soweit die **Zuwendungen** im Rahmen einer Betriebsveranstaltung (z.B. Speisen und Getränke, Unterhaltung oder Geschenke) **pro Arbeitnehmer** den Freibetrag von **110 €** nicht übersteigen, liegt kein Arbeitslohn vor.
- Dies gilt für **zwei Veranstaltungen pro Jahr**.
- Der Freibetrag von 110 € ist **nicht übertragbar**. Wenn er also bei einer Veranstaltung nicht ausgeschöpft wurde, erhöht dies nicht den Freibetrag bei einer weiteren Feier im selben Jahr.

Ermittlung der Kostenbasis für den Freibetrag:

Einzubeziehende Kosten (Auswahl):

- Kosten des **Rahmenprogramms** (z.B. Musik oder künstlerische Darbietungen)
- Ausgaben für die **Erfüllung behördlicher Auflagen**
- **Stornokosten** (z.B. für Hotelreservierungen)
- Ausgaben für **Speisen, Getränke, Süßigkeiten, Tabakwaren und Geschenke**

Nichteinzubeziehende Kosten:

- rein rechnerische, anteilige Kosten für die Betriebsveranstaltung (z.B. anteilige Abschreibung für die Nutzung betrieblicher Räume)
- Wasser- und Energiekosten für eine Veranstaltung in den Betriebsräumen
- Lohn- und sonstige Gemeinkosten für die Vorbereitung

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Betriebsveranstaltungen können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.



Vorsicht, Falle:

- Die Gesamtkosten sind auf alle bei der Feier tatsächlich **anwesenden Teilnehmer** aufzuteilen. Keine Umlage auf Grundlage der angemeldeten Teilnehmer.
- **Wenn wesentlich weniger Gäste erscheinen als ursprünglich angemeldet und es auch noch Stornokosten gibt, erhöhen sich die Kosten pro Teilnehmer!**
- Um die Zahl der Stornierungen zu verringern, sollten Sie vor der Reservierung um eine verbindliche Zusage der Mitarbeiter bitten.